



Palliativ Netzwerk Wesermarsch e.V.
gegr. am 06. August 2013

Satzung

1. Änderung vom 05.11.2014

Präambel

Das Palliativ Netzwerk Wesermarsch e.V. macht es sich zur Aufgabe, die Lebensqualität und die Selbstbestimmung schwerstkranker Menschen zu erhalten, zu fördern und zu verbessern und ihnen ein menschenwürdiges Leben bis in den Tod in ihrer vertrauten häuslichen Umgebung oder einer stationären Pflegeeinrichtung zu ermöglichen.

Für die Menschen in der Wesermarsch als Bewohner einer Flächenregion ist es bemerkenswert, dass viele häusliche und nachbarschaftliche Systeme noch intakt sind. Ein ambulantes Palliativnetzwerk kann dies stabilisieren und fördern und an gesunde und tragfähige Strukturen und Werte anknüpfen.

Das Palliativ Netzwerk Wesermarsch e.V. wird die verschiedenen Bedürfnisse, Wünsche und Erfordernisse erfassen und die notwendigen Ressourcen organisieren. Dies wird in Zusammenarbeit mit den regionalen Krankenhäusern, Hausärzten, Palliativmedizinern, Pflegediensten, Seelsorgern, ambulanten Hospizdiensten und Apotheken gewährleistet.

Artikel 1 Name, Sitz und Zeichen

- 1) Der Verein führt den Namen „Palliativ Netzwerk Wesermarsch e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Brake
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- 4) Der Verein führt das Zeichen der weißen Buchstaben PNW auf grünem Grund (s. Anlage 1 Logo)

Artikel 2 Zweck des Vereins

1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der ambulanten palliativen Versorgung der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Wesermarsch, insbesondere

- Durch die Gründung des Palliativstützpunktes in der Wesermarsch
- Durch die Sicherstellung der Arbeit und damit einhergehenden Aufgaben des Palliativstützpunktes in der Wesermarsch (Leistungsspektrum)
- Durch die Rechenschaftspflicht der Koordination des Palliativstützpunktes gegenüber dem Vorstand des Palliativ Netzwerkes Wesermarsch e.V.

2) Der Verein Palliativ Netzwerk Wesermarsch e.V. verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Das Palliativ Netzwerk Wesermarsch e.V. ist selbstlos und ausschließlich gemeinnützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Palliativ Netzwerkes Wesermarsch e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Artikel 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder dieses Vereins können nur natürliche oder juristische Personen sein, die sich durch ihren Eintritt in den Verein verpflichten, als Mitglieder den Zweck des Vereins umzusetzen.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich gestellt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung und des geltenden Rechts.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Quartals, das dem Eingang der Kündigung folgt.
- 5) Der Ausschluss erfolgt nach wiederholtem, grobem Verstoß gegen die Satzung oder das Interesse des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats ab Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet anschließend.

Artikel 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins „Palliativ Netzwerk Wesermarsch e.V.“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand aus wichtigem Grund einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 3) Zu Mitgliederversammlungen ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.
- 4) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine nicht deligierbare oder übertragbare Stimme.
- 6) Jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung
 - wählt den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren und beruft den Vorstand ab
 - genehmigt den Jahresbericht und die Protokolle der Mitgliederversammlung
 - beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - beschließt Satzungsänderungen.
- 8) Beschlüsse werden – soweit die nachfolgende Vorschrift nicht anders bestimmt – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitglieds findet geheime Abstimmung statt.

- 9) Zur Änderung der Satzung des Palliativ Netzwerkes Wesermarsch e.V. ist eine Mehrheit von 75% der Mitglieder erforderlich.
- 10) Zum Ausschluss eines Mitglieds gemäß Artikel 4, Satz 3 bedarf es einer Mehrheit von 75% der Mitglieder.
- 11) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der folgenden Mitgliederversammlung.

Artikel 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister
- 2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist- auch Mehrfach- zulässig. Ein Widerruf der Bestellung während der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Beaufsichtigung der Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2
 - f) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder
 - g) Der Vorstand kann sich zur Erledigung der Aufgaben des Vereins, insbesondere der gemäß Artikel 1 und 2, dazu qualifizierter Dritter bedienen.

Artikel 8 Beiträge

- 1) Die vom Vorstand beschlossenen Jahresbeiträge der Mitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 3,00 pro Monat und wird halbjährlich oder jährlich entrichtet
- 3) Für Leistungserbringer über den Stützpunkt beträgt der Jahresbeitrag 120.00 Euro und wird jährlich entrichtet.

Artikel 9 Kassenprüfung

- 1) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder, die als Leistungserbringer für den Stützpunkt tätig sind, sind berechtigt auf ihre Kosten eine Prüfung der Abrechnung gem. Art.2 Absätze 1-3 durch einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen zu verlangen.

Artikel 10 Haftung des Vereins

- 1) Der Verein haftet Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Vorschriften mit seinem Vermögen.

Artikel 11 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck anberaumte Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens 75% der Mitglieder an dieser Versammlung teilnehmen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Hospizhilfe Nordenham e.V., die lokal angesiedelte Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. in der Wesermarsch und an den ambulanten Hospizdienst des Diakonischen Werkes in der Wesermarsch oder deren Nachfolgeorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

- 1) Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches
- 2) Die Satzung des Vereins wurde in der Gründungsmitgliederversammlung beschlossen. Das Protokoll der Gründungsversammlung ist als Anlage 2 angehängt.
- 3) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.